

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 4

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verbreitet in Webereien und Blattmachereien der Vereinigten Staaten.

Später, als in der allgemeinen Praxis vieler Gewerbe und Industrien die Zirkularbürsten für alle möglichen Zwecke mit großem Erfolge Anwendung fanden, wurde auch in vereinzelt Blattmachereien und Webereibetrieben erstmals die rotierende Bürste zum Ausputzen der Blätter verwendet.

Die mit den ersten erfolgreichen Versuchen erzielten Resultate dieser einfachen Rotations-Blattputzmaschine verschafften ihr rasch eine starke Verbreitung, zuerst in den Webereien und nur langsam in den selbständigen Blattmachwerkstätten, zumal deren Konstruktion sehr einfach war und nur aus Spindelstock mit Welle und Voll- und Leerlauf bestand. Das Blatt mußte von freier Hand an die am Wellenende angesteckte und mit zirka 800—1000 Touren per Minute rotierende Bürste gepreßt werden, eine Operation die sehr viel Geschick und Gefühl erfordert um die Blätter nicht zu beschädigen. Die Nachteile dieser heute besonders in Frankreich gut eingeführten, allerdings einfachen und billigen Maschine sind unangenehme Staubeentwicklung, Wundmachen der Fingerbeeren und vor allem die Unerläßlichkeit eines gewandten Blattmachers.

(Fortsetzung folgt.)

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die Generalversammlung am 1. d. M. war wohl in Anbetracht des schönen Wetters und infolge Verhinderung verschiedener Mitglieder nicht sehr zahlreich besucht. Protokoll und Kassabericht wurden genehmigt. Nach Lesung des bereinigten Normativvertrags fand auch dieser die Zustimmung der Versammlung. Die Vorstandswahlen fielen in beständigem Sinn aus, indem außer dem wegen Arbeitsüberhäufung zurücktretenden Vizepräsidenten Hrn. Fritz Kaeser, die bisherigen Vorstandsmitglieder in verdankenswerter Weise eine Wiederwahl annahmen. Zweiter Vizepräsident ist nun Herr E. Ludwig, und neu als Beisitzer Herr Hirzel von der Firma Hirzel & Humitzsch in Zürich. Als Rechnungsrevisoren wurden die Herren J. Haas und P. Wolf in Zürich gewählt. Unter Traktandum Diverses wurde beschlossen, periodisch ein Bulletin für Propagandazwecke für den Verband erscheinen zu lassen, ferner wurden fachliche Vorträge in Aussicht genommen und eine Enquête beschlossen über die Provisionsansätze für die verschiedenen Branchen und Länder.



Kaufmännische Agenten



Die Rechtsstellung des Handelsagenten in der Schweiz.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten in der Schweiz hat laut „Waren-Agent“ das kaiserliche Generalkonsulat in Zürich aus Anlaß einer Spezialanfrage eine Auskunft erteilt, in der es unter anderem heißt:

Die Rechtsstellung des Handelsagenten ist im schweizerischen Recht nicht so genau umschrieben, wie dies im deutschen Handelsgesetzbuch (§§ 84 bis 92) der Fall ist. Die schweizerischen Gerichte, insbesondere auch das Bundesgericht, haben bisher in solchen Fällen, wo abweichende Bestimmungen des schweizerischen Rechts oder des betreffenden Anstellungsvertrages nicht nachweisbar waren, bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung der Handelsagenten als subsidiäres Gewohnheits-Recht zumeist die Grundsätze des deutschen Handelsrechts angewendet. Das revidierte schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 enthält in Art. 394, Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.“

Schweizer Juristen vertreten zum Teil die Meinung, daß das Rechtsverhältnis des Handelsagenten auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung den im revidierten Obligationenrecht enthaltenen Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 bis 406 daselbst) unterstellt werden müsse. Es können aber auch Handelsagentur-Verträge in der Weise abgeschlossen werden, daß der Agent in den Dienst der auftraggebenden Firma tritt. Dann würde ein Dienstvertrag vorliegen, von welchem der zehnte Titel des revidierten Obligationenrechts, Art. 319 ff. handelt.

Andere Juristen vertreten die Ansicht, daß man in erster Linie von den Vorschriften über den Dienstvertrag ausgehen müsse. Neuere Entscheidungen des Bundesgerichts liegen, soweit bekannt, über den Gegenstand nicht vor. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit etwa in der Rechtsprechung des obersten schweizerischen Gerichts auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts an der Anwendung des deutschen Handelsrechts als subsidiäres Gewohnheitsrecht bei der Beurteilung der Rechtsstellung der Handelsagenten festgehalten werden wird.



Die Lage des Handelsagenten bei Liquidation der vertretenen Firma.

Es ist wohl den meisten Handelsagenten bekannt, daß bei Liquidation der vertretenen Firma das Agenturverhältnis ohne Entschädigungsanspruch erlischt, auch wenn der Vertrag noch für lange Jahre abgeschlossen war. Aber nicht nur in diesem Punkt wird der Handelsagent von der Härte des Gesetzes betroffen.

In der letzten Monatsversammlung des Vereins Kölner Handelsagenten E. V., berichtete der Vereinssyndikus, Herr Justizrat Ludwig Cahen, über einen Fall, in welchem die Firma im zweiten Jahre des noch für lange laufenden Kontraktes liquidierte. Der Agent hatte im Hinblick auf die für die späteren Jahre zu erwartende Entwicklung der Geschäfte eine umfangreiche Reklame — für mehrere tausend Mark — auf seine Kosten gemacht und suchte nun eine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Die Klage mußte aber nach der heutigen Rechtslage abgewiesen werden. In dem vorliegenden Falle kam zwar schließlich doch ein gütlicher Vergleich zustande, der aber nichts an der Tatsache ändert, daß der Agent rechtlich auf Rückerstattung solcher Auslagen keinen Anspruch hat.

Wie Herr Justizrat Cahen mit Recht betonte, verdient dieser Punkt die besondere Aufmerksamkeit der Handelsagenten.

(„Waren-Agent.“)



Die Mitteilungen über Textilindustrie

werden zu Beginn des neuen Quartals zum

Abonnement

□□□ bestens empfohlen □□□

Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“
Metropol, Zürich

